

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasium Freiburg i.Br.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Freunde und Förderer des Theodor-Heuss-Gymnasiums Freiburg e.V.**“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Theodor-Heuss-Gymnasium in ideeller und materieller Hinsicht. Außerdem macht es sich der Verein zur Aufgabe, die Verbindung der ehemaligen Schüler zum Gymnasium aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Der Verein kann zur Konkretisierung der Aufgaben Diskussionen, Vorträge, Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen durchführen.
4. Diese Aufgabe sucht der Verein durch Gewinnung von Freunden und Förderern zu erreichen, die als Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige tatkräftige Unterstützung den Verein fördern wollen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere für das Theodor-Heuss-Gymnasium).

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Der Eintritt erfolgt durch Unterschrift der Beitrittserklärung, deren Übergabe an ein Vorstandsmitglied oder an das Sekretariat des Theodor-Heuss-Gymnasiums.
3. Der Vorstandschaft steht ein Einspruchsrecht zu.
4. Besonders um den Verein verdiente Persönlichkeiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Übergabe einer schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied oder an das Sekretariat des Theodor-Heuss-Gymnasiums.
3. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 30.06. eines Jahres gekündigt werden.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung ihres Jahresbeitrages im Rückstand sind.
5. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweisen.
6. Im Falle des Satzes 5 ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die durch Mehrheitsbeschluss über die Berufung entscheidet. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschließungserklärung an das betreffende Mitglied bei einem Vorstandsmitglied oder beim Sekretariat des Theodor-Heuss-Gymnasiums einzulegen. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange über die Berufung noch nicht entschieden ist.

§ 5 Beitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist bis spätestens zum 01.10. des Geschäftsjahres zu bezahlen. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Spenden, ebenso über das Programm.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Mitglieder werden hierzu zwei Wochen vorher durch Ankündigung auf der Homepage des Theodor-Heuss-Gymnasiums und mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Anträge sind durch die Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen, der sie zur Beschlussfassung vorlegt.
2. Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts, die Beschlussfassung über eingegangene Anträge, die Entlastung des Vorstands, sowie fällig gewordene Neuwahlen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Steht die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestellen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Neuwahl neben dem Vorstand auch zwei Kassenprüfer, die in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung erstatten.
4. Jede juristische und jede natürliche Person haben nur eine Stimme.
5. Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Hierfür gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.

6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei Neuwahlen vom Schriftführer und Vorsitzenden des neuen Vorstandes, sowie vom Wahlleiter zu unterschreiben.
Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel, mind. aber 20 Mitglieder anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung weniger als ein Zehntel bzw. 20 Mitglieder erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Bei Einverständnis aller Anwesenden ist offene Wahl zulässig.
4. Alle Ämter sind Ehrenämter.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei sein Amt mit der Neuwahl des neuen Vorstandes erlischt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung betraut der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
9. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
10. Die Sitzungsprotokolle sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a) dem Schulleiter
 - b) dem Vorsitzenden des Elternbeirats
 - c) einem Vertreter der Lehrerschaft
 - d) dem Schülersprecher

Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter können nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat statt.
3. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Überschreitet die für die Auflösung abgegebene Stimmenzahl nicht die Hälfte die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl, so sind innerhalb eines Monats sämtliche Mitglieder zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Auflösung entscheiden.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.01.1983 beschlossen.

Änderung der Satzung am 25.10.2012 und 17.10.2013.